

FAQs zum 3. Annex „Leihgeräte für Lehrkräfte“

(3. Zusatz-Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024)

A) Gerätebeschaffung

1. Kann vom gegebenen Warenkorb der ekom21 abgewichen werden?

Die Verbindlichkeit des Warenkorbs der ekom21 bezieht sich auf den Leistungs- und Kostenumfang für die zu beschaffenden Geräte. Kommunale Schulträger können im Rahmen ihres Förderkontingents über die ekom21 Geräte anderer Hersteller mit vergleichbarem Leistungsumfang einkaufen. Dies ist über das Funktionspostfach lehrendgeraeteprogramm@kultus.hessen.de dem HKM gegenüber anzuzeigen. Ersatzschulträger nutzen ihre üblichen Beschaffungsstrukturen.

2. Was ist bei Sonderbedarfen zu beachten?

Vom Standardwarenkorb der ekom21 abweichende Gerätebedarfe können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderkontingents unter der Voraussetzung gedeckt werden, dass alle Lehrkräfte des Empfängerkreises, die mit einem Leihgerät arbeiten möchten, bei der Ausstattung mit Leihgeräten Berücksichtigung finden. Für eine abweichende Ausstattung ist die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums einzuholen. Der Antrag des Schulträgers muss dafür an das Funktionspostfach lehrendgeraeteprogramm@kultus.hessen.de gestellt werden. Er muss das vom Warenkorb abweichende Produkt enthalten sowie die Erklärung, dass alle Lehrkräfte des Empfängerkreises mit Ausstattungsbedarf Berücksichtigung finden.

3. Gilt die Geräteauswahl auch für Berufsschulen?

S.o. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents können spezielle Ausstattungsbedarfe beruflicher Schulen unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass alle Lehrkräfte des Empfängerkreises, die mit einem Leihgerät arbeiten möchten, ausgestattet werden. Dafür ist von dem Schulträger über das Funktionspostfach ein Antrag zu stellen. Vordringlich sind die fachspezifischen Bedarfe über Mittel aus dem originären DigitalPakt zu decken.

4. Sind Stifte im Tablet-Lieferumfang der ekom21 inbegriffen bzw. sind Apple Pencil finanzierbar?

Im Lieferumfang der ekom21 ist kein Tabletstift inbegriffen. Bleibt ein Restbetrag des Beschaffungskontingents nach Gewährleistung einer alle Lehrkräfte des Empfängerkreises berücksichtigenden Gerätebestands, kann auch Zubehör für die mobilen Endgeräte, wie Tabletstifte, beschafft werden. Im Verwendungsnachweis ist dafür die Beschreibung „Zubehör (Tabletstifte)“ vorgesehen.

5. Können auch Taschen, Hüllen und Cases für Endgeräte mitbestellt werden?

Bei den im Warenkorb enthaltenen Tablets ist eine Schutzhülle im Preis inbegriffen. Im Falle von Restmitteln kann zusätzliches Zubehör beschafft werden (vgl. Antwort zu Frage A.4). Im Verwendungsnachweis ist dafür die Beschreibung „Zubehör (Taschen/Hüllen)“ vorgesehen.

6. Welche Lehrkräfte erhalten ein Endgerät?

Das Programm zielt darauf ab, dass die Leihgeräte zur Unterrichtserteilung eingesetzt werden. Alle verbeamteten und angestellten Lehrkräfte sowie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind bei der Ausstattung zu berücksichtigen.

7. Können die Geräte auch an sonstiges pädagogisches Personal verliehen werden.

Das ist möglich. Schulen sollen aus den Gerätebeständen einen Pool bilden, sodass bei Bedarf und Vorhandensein von Geräten diese durchaus auch an UBUS-Kräfte, sonstige pädagogische Fachkräfte oder VSS-Kräfte verliehen werden können.

8. Wird für die Beschaffung LAN bzw. WLAN an den Schulen vorausgesetzt?

Da die Geräte im Distanzunterricht auch zu Hause eingesetzt werden, ist - anders als im originären DigitalPakt - eine WLAN-Infrastruktur an der Schule als Fördervoraussetzungen nicht vorgesehen.

9. Werden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch über das Programm ausgestattet?

Ja. (siehe Antwort zur Frage A.6)

10. Ist im Verwendungsnachweis die Verteilung der Geräte pro Schule oder eine personenbezogene Verwendung anzugeben?

Im Verwendungsnachweis sind nur die schulbezogenen Gerätezuweisungen anzugeben.

11. Was ist im Verwendungsnachweis bei der Zuordnung der Ausgaben zu Bundes- und Landesmitteln zu beachten?

Im digitalen Formular „Verwendungsnachweis“ sind alle unter dem Menüpunkt „Beschreibung“ aufgeführten Positionen sowohl aus den Bundesmitteln als auch aus den Landesmitteln förderfähig. Die Zuordnung über die letzte Spalte des Verwendungsnachweises dient der optimalen Kontingentausschöpfung und der anschließenden Auswertung der Mittelverwendung. Nähere Informationen erhalten Sie in Kürze in einem Video-Tutorial.

12. Wie schnell können die Geräte zur Verfügung gestellt werden?

Dies ist abhängig vom Zeitpunkt der Bestellung. Die Bestellung sollte unmittelbar ausgelöst werden. Die Bundesmittel und die Landesmittel stehen zur Verfügung. Die Mittelzuweisungen an die Schulträger sind erfolgt.

13. Wann soll das Rollout abgeschlossen sein?

Bestellungen sollten unter Berücksichtigung der Lieferzeiten möglichst bis Mitte Juni 2021 ausgelöst werden, damit die Geräte zu Beginn des neuen Schuljahres an den Schulen eingesetzt werden können. Die Bundesmittel des Programms stehen nur bis zum Ende des Jahres 2021 zur Verfügung.

14. Können einzelne Schulstandorte unterschiedlich ausgestattet werden?

Die Schulträger sollen die Gerätebedarfe im Rahmen des Warenkorbs mit den Schulen abstimmen. Sie können dazu schulbezogene oder lehrkraftbezogene Abfragen durchführen. In das Verfahren zur Bedarfsermittlung sollen die Staatlichen Schulämter zur Unterstützung im Vorfeld einbezogen werden.

B) Nutzung

1. Ist die Nutzung eines Lehrerleihgerätes verpflichtend?

Nein. Lehrkräfte können weiterhin ihr privates Gerät unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben einsetzen.

2. Mit welcher Nutzungsdauer wird bei den Leihgeräten für Lehrkräfte gerechnet?

Für die Leihgeräte ist mindestens eine Nutzung bis zum Ablauf des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vorgesehen.

3. Verfügen Lehrkräfte über administrative Rechte bei den Einstellungen ihres Leihgerätes?

Über mögliche administrative Rechte der Lehrkräfte entscheidet der Schulträger im Rahmen seiner Administrationsstruktur.

4. Dürfen sich Lehrkräfte mit einer eigenen Apple ID anmelden?

Ist der Schulträger mit einer solchen Freigabe einverstanden, kann diese Option über das Geräteprofil eingerichtet werden.

5. Wer kümmert sich bei einem Defekt um Ersatzgeräte?

Bei Defekten greift der „Pick-up and return“-Service durch die ekom21. Durch die Bildung von Geräte-Pools an den Schulen entsteht die Möglichkeit, Ersatzgeräte kurzfristig vorzuhalten.

6. Wie wird eine Ersatzbeschaffung während oder nach der Nutzung finanziert?

Ein Konzept für Support- und Ersatzbeschaffungen für die Zeit nach dem DigitalPakt befindet sich auf Landesebene in Arbeit und wird zeitnah mit den Schulträgern abgestimmt.

7. Wie wird im Falle eines Schulwechsels von Lehrkräften die Zuständigkeit geregelt?

Sofern eine Lehrkraft an eine Schule wechselt, die in anderer Trägerschaft liegt, gibt sie das Leihgerät zurück. Über die neue Dienststelle soll die Bereitstellung eines anderen Gerätes aus der Pool-Lösung ermöglicht werden.

8. Wie soll mit Schwankungen beim Gerätebedarf umgegangen werden?

Es besteht kein Anspruch auf ein Leihgerät. Die Bildung eines Leihgeräte-Pools soll den flexiblen Umgang mit Personalfluktuatation vereinfachen.

9. Wer schließt den Vertrag mit der Lehrkraft ab und wer ist für die Geräteverwaltung zuständig?

Der Schulträger schließt als Eigentümer den Leihvertrag mit der Lehrkraft ab. Er kann diese Aufgabe auf die Schulleitung übertragen. Die Geräteverwaltung erfolgt im Rahmen der vor Ort aufgebauten Strukturen. Schulträger können für den Aufbau professioneller Strukturen Mittel aus dem DigitalPakt (Administrationsprogramm) beantragen.

10. Wie werden Haftungsfragen geklärt?

Von Landesseite wird ein Muster-Leihvertrag zur Verfügung gestellt, in dem die Haftungsregelungen enthalten sind.

11. Wie sind die Geräte versichert?

Eine Geräteversicherung ist nicht aus den Mitteln des Digitalpakts finanzierbar.

12. Wer haftet für die Ersatzbeschaffung bei einem unabsichtlichem, selbstverschuldetem Gerätedefekt?

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes gilt, dass der Dienstherr (Land Hessen) bei Verlust oder Beschädigung, nicht haftet, da Land und Schulträger bei der Erfüllung schulischer Aufgaben füreinander nicht Dritte im Sinne des Art. 34 GG sind und die Amtshaftung in dieser Situation daher nicht greift.

Für Lehrkräfte wird empfohlen, sich ggf. mit der eigenen Haftpflichtversicherung in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob dieser Schaden bereits mitabgesichert ist.

13. Wozu dient der Musterleihvertrag?

Der Musterleihvertrag dient als Unterstützung für die Schulträger.

Da das Land aufgrund der verteilten Zuständigkeiten den Schulträgern keinen Vertrag vorgeben kann und will, steht es jedem Schulträger frei, den Musterleihvertrag nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zu ergänzen, anzupassen oder auch gar nicht zu verwenden. Da die Schulträger Eigentümer der Geräte sind, können sie auch grundsätzlich bestimmen unter welchen Bedingungen diese für den Einsatz außerhalb der Schule verliehen werden.

14. Gibt es ein Beteiligungsrecht der Personalräte bei der Erstellung der Leihverträge?

Nach dem HPVG ist ein Beteiligungsrecht der Personalräte nicht gegeben.

15. Inwiefern unterscheidet sich der Musterleihvertrag von der angekündigten allgemeinen Nutzungsvereinbarung?

Der Musterleihvertrag regelt das Verhältnis von Schulträger zu Lehrkraft in Bezug auf die Ausleihe des Geräts. Mit dem Vertrag gestattet der Schulträger der Lehrkraft die unentgeltliche Benutzung des Geräts. Hingegen regelt die Nutzungsvereinbarung, die zurzeit durch das Hessische Kultusministerium erarbeitet wird, zwischen Land und den Lehrkräften, für welche Aufgaben die Geräte einzusetzen sind bei der Nutzung der Geräte.

16. Für welche Zwecke sollen die Endgeräte eingesetzt werden?

Nach der Zusatzvereinbarung von Bund und Ländern sollen die Schulen in versetzt werden, Lehrkräften mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen.

17. Können die Geräte zum Abruf der dienstlichen E-Mail-Adresse genutzt werden?

Mit den Leihgeräten kann auf die dienstliche E-Mail-Adresse zugegriffen werden. Dazu ist die Installation einer App zur Zwei-Faktor-Authentifizierung auf den Geräten erforderlich. Die ekom21 stellt diese kostenfreie Installationssoftware über die MDM-Cloud zur Verfügung, sodass für alle Leihgeräte die technische Voraussetzung für die E-Mail-Nutzung gegeben ist.

18. Wie soll mit defekten Geräten umgegangen werden?

Sollte ein Gerät defekt sein, so ist zunächst zu prüfen, ob die Reparatur über den Kaufvertrag des Schulträgers mit der ekom21 abgedeckt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist im Einzelfall zu prüfen, wer für den Schaden haftbar ist. Durch die Bildung eines Gerätepools wird in vielen Fällen die Bereitstellung von Ersatzgeräten möglich sein.

C) Software

1. Welche Software-Lizenzen werden bei den Geräten enthalten sein?

Die Geräte sind grundsätzlich mit einem Betriebssystem ausgestattet. Alle weiteren Softwarebedarfe sind regional abzustimmen. Die Ausstattung mit Office-Lizenzen wird aus Landesmitteln gefördert.

2. Wie wird kostenpflichtige Software finanziert?

Die Ausstattung mit Office-Lizenzen wird aus Landesmitteln gefördert. Pädagogische Software ist aus dem Lernmittelbudget der Schulen finanzierbar.

3. Teilweise sind Apps von den Schulen über den Apple School Manager gekauft worden. Diese Schulen möchten diese Apps auf den Lehrerendgeräten auch nutzen. Wie ist hier die Vorgehensweise und wer bezahlt diese Lizenzen?

Es ist davon auszugehen, dass es sich um pädagogische Programme handelt, die mit Landesmitteln analog zur Beschaffung der Apps für die Schülerendgeräte aus dem Lernmittelbudget der Schulen finanziert werden können.

4. Welche Office-Anwendungen sind auf den Geräten bereits installiert bzw. können installiert werden?

Auf den Tablets mit iOS ist bereits ein Office- und Mediensoftware-Bundle verfügbar (Pages, Keynote, Numbers, iMovie, Clips, GarageBand).

Auf den Windows-Geräten kann OpenOffice installiert werden. Mit Landesmitteln wird die Ausstattung der Geräte mit Office-Lizenzen gefördert.

5. Wie funktioniert die zentrale Beschaffung der Apps für die Lehrer? Läuft das auch über die ekom21?

Die Beschaffung und Verteilung von Apps ist abhängig vom Gerät und von den Programmen, mit welchen die Lehrkräfte arbeiten. Bei Geräten, die in der ekom21 Cloud sind, ist kein externer Zugriff auf das MDM erlaubt.

6. Können mit den Landesmitteln für Office-Lizenzen bestehende Lizenz-Rahmenverträge finanziert werden.

Die Landesmittel für die Office-Lizenzen können zur Finanzierung von bestehenden Rahmenverträgen für Lizenzangebote genutzt werden. Die Finanzierung ist ab dem Zeitpunkt der Geräteelieferung möglich.

D) Support

1. Welcher Support gilt in 2021 für die Geräte?

Für den Support der Leihgeräte wurden für das laufende Haushaltsjahr rd. 6,8 Mio. Euro Landesmittel bereitgestellt. Die Schulträger organisieren den Support mit diesen

zugewiesenen Finanzmitteln im Rahmen ihrer Strukturen oder unter Hinzuziehung von externen Angeboten, u.a. der ekom21.

2. Muss der Support über die ekom21 laufen, wenn er finanziert sein soll?

Der zentrale Support über die ekom21 sowie der dezentrale Support, der in Eigenregie über die Schulträger oder deren beauftragte IT-Dienstleister erfolgt, wird seitens des Landes finanziert. Der zentrale ekom21-Support ist somit bis zum Ende des DigitalPakt Schule nicht verpflichtend. Nach diesem Zeitraum wird eine zentrale Lösung angestrebt. Die Erstattung der Supportkosten, die den Schulträgern durch die Umsetzung in Eigenregie oder durch Beauftragung entstehen, wird auf den Betrag begrenzt, der sich aus dem aktuellen und kosteneffizientesten Angebot der ekom21 pro Gerät ergibt. Dieser beträgt nach einer ersten Kostenschätzung voraussichtlich 112 Euro pro Gerät p.a.

3. Schulträger betreiben Schulsysteme unterschiedlich. Die Strukturen können beim Support der ekom21 nur schwer berücksichtigt werden. Wie ist der zentrale Support durch die ekom21 vorgesehen?

Der zentrale Support durch die ekom21 läuft unabhängig von den IT-Strukturen der Schulträger. Der Support bzgl. anhängender Strukturen muss über den Schulträger laufen. Der Service Desk der ekom21 kann beim zentralen Support allerdings als „Single Point of Contact“ für jegliche erste Anfragen der Lehrkräfte für Leihgeräte dienen. Betreffen die Anfragen Themen, die außerhalb der Zuständigkeit der ekom21 liegen, übergibt die ekom21 die Anfragen an die Schulträger. Dazu müsste von Seiten des Schulträgers ein Ansprechpartner festgelegt werden, an den sich der Service-Desk-Mitarbeiter bei Problemen mit den Schulträgersystemen wenden kann.

Die Geräte wurden vor dem Hintergrund der Pandemie vor allem für die Sicherstellung des Distanzunterrichts beschafft. Für den Distanzunterricht wird meist nur ein Internetzugang benötigt. Dazu werden seitens der ekom21 keinerlei Kenntnisse über die Schulträger eigene Infrastruktur benötigt. Sollte aufgrund des Infektionsgeschehens kein Distanzunterricht notwendig sein, sollten die Geräte auch im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Die über die ekom21 gemanagten Geräte können dann durch den Schulträger beispielsweise ähnlich behandelt werden wie private Endgeräte der Lehrkräfte.

4. Müssen die Schulträger, die ihre Geräte im eigenen MDM haben, ab 2022 das MDM der ekom21 benutzen?

Nein, ein eigener Support ist ab 2022 über die Schulträger möglich (siehe Antwort zu Frage D) 2).

5. Werden die iPads im MDM der Schulträger verwaltet, sind diese kompatibel mit den Schülergeräten und den iPad-Klassen. Geräte müssen für Softwarezugriff im selben MDM sein, bislang in dem der Schulträger. Wie kann bei einer Nutzung des MDM der ekom21 auf die Software zugegriffen werden?

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Geräte befinden sich im MDM des Schulträgers. Diese Geräte können als „unmanaged devices“ von der ekom21 supportet werden.
2. Die Geräte befinden sich im MDM der ekom21. Diese Geräte gelten als „managed devices“ und werden über die ekom21 Cloud gemanagt. Diese Geräte haben keinen Zugriff auf die schulträgereigene Softwareverwaltung. Inwieweit diese Geräte mit anderen Geräten in der Schule oder Software des Schulträgers interagieren können, hängt vom Schulträger und dessen Freigaben für diese Geräte ab, z.B. über die MAC-Adresse.

6. Ist Rechtssicherheit geboten, obwohl das MDM System der ekom21 über Microsoft 365 läuft?

Das MDM-System der ekom21 basiert auf einem Microsoft-Produkt, allerdings werden keinerlei personenbezogene Daten verarbeitet, wodurch ein datenschutzkonformer Einsatz sichergestellt ist.

7. Welche Personalkosten sind über die zusätzlichen Landesmittel für Support förderfähig?

Es ist möglich, Personalkosten für Neueinstellungen geltend zu machen oder für Aufstockungen bereits Beschäftigter, welchen durch die Supportbedarfe der Leihgeräte zusätzliche Aufgabenbereiche entstanden sind. Begleitende Personalverwaltungskosten können nur über diesen Programmteil bis zu einer Höhe von maximal 5% des zugewiesenen Supportkontingents abgerechnet werden.

8. Wie müssen die Personalkosten nachgewiesen werden?

Die Personalkosten werden im Verwendungsnachweis anhand der Stellenanzahl (Neueinstellungen) bzw. des Stellenumfangs (Personalaufstockungen) aufgeführt. In der Kurzbeschreibung können weitere Angaben gemacht werden. Darüber hinaus müssen die für Personal eingesetzten Fördermittel in der dem Verwendungsnachweis anliegenden Erklärung dargestellt werden.

9. Können MDM-Lizenzen ebenfalls aus Mitteln des 3. Annex finanziert werden?

Ja. Über noch verfügbare Mittel aus dem Beschaffungskontingent können MDM-Lizenzen unter „Inbetriebnahme“ gefördert werden. Darüber hinaus können sie als externe Dienstleistungen aus den zusätzlichen Landesmitteln für Support finanziert werden.

10. Können Lizenzen für ein bestehendes Mobile Device Management des Schulträgers gefördert werden, in das die Leihgeräte eingebunden werden sollen?

Ja. Wenn nach Beschaffung ausreichender Geräte Fördermittel aus dem Beschaffungskontingent übrig sind und die Geräte in ein bereits bestehendes MDM des Schulträgers eingebunden werden sollen, können die dafür entstehenden Lizenzkosten daraus gefördert und im Verwendungsnachweis (Gerätebeschaffung) unter der Beschreibung „Inbetriebnahme“ aufgeführt werden. Sind diese Fördermittel erschöpft, sind solche MDM-Lizenzen auch über die zusätzlichen Landesmittel für Support (externe Dienstleistungen) bis zum 31. März 2022 oder über den originären DigitalPakt Schule (Förderbereich 8 „Einrichtung von Strukturen für die professionelle Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern“) finanzierbar.

Zusätzliche Personalkosten für das Mobile Device Management sind über den Annex 2 bis einschließlich 2023 förderfähig.

11. Können Fördermittel zwischen den Zuweisungen für Beschaffung der Leihgeräte und den zusätzlichen Landesmitteln für Support im Jahr 2021 umgeschichtet werden?

Nein. Die verfügbaren Förderkontingente sind an den jeweiligen im Zuweisungsschreiben erklärten Förderzweck gebunden.

12. Können Restmittel aus der Beschaffung für den Support der Leihgeräte verwendet werden? Und müssten dann trotzdem zwei Verwendungsnachweise ausgefüllt werden oder reicht einer?

Restmittel aus dem Beschaffungskontingent können für Zubehör oder auch Supportmaßnahmen, die unter die „Inbetriebnahme“ bzw. „Initialsupport“ fallen, genutzt werden. Diese Optionen werden auch im Verwendungsnachweis-Formular für die Beschaffung aufgeführt. Supportmaßnahmen für den laufenden Betrieb der Geräte sind über die zusätzlichen Supportmittel abzurechnen. Dafür ist das eigene Excel-Formular, der Ausgabenachweis, zu verwenden. Nähere Information liefert in Kürze das Video-Tutorial.

13. Was ist unter den Personalverwaltungskosten zu verstehen?

Personalverwaltungskosten sind Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Bereitstellung von eigenem IT-Personal des Schulträgers entstehen können. Beispiele hierfür sind Kosten für Stelleninsetrate, Leasing-Raten für einen benötigten Dienstwagen für den Vor-Ort-Support, Kosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes. Diese Kosten dürfen 5% des zur Verfügung

stehenden Förderkontingents der zusätzlichen Landesmittel für Support nicht überschreiten. Sie können pauschal abgerechnet werden, sofern die Verwendung in der Erklärung dokumentiert wird.

14. Inwiefern ändert sich die Finanzierung des Leihgerätesupports von 2021 auf 2022?

In 2021 wurden die finanziellen Mittel für den Leihgerätesupport, mittels einer Zuweisung, an die Schulträger für eine eigenständige Bereitstellung des Supports verteilt.

Ab 2022 besteht die Möglichkeit den Leihgerätesupport weiterhin eigenständig zu leisten oder die Leihgeräte für Lehrkräfte in einen zentralen Gerätesupport der ekom21 zu übergeben. Für eigenständig supportete Leihgeräte werden weiter finanzielle Mittel an den Schulträger überwiesen. Für zentral supportete Geräte ist beabsichtigt, die anfallenden Supportkosten landesseitig direkt an die ekom21 zu zahlen.

E) Wie geht es nach dem DigitalPakt weiter?

1. Inwiefern werden die Aufgaben und Ressourcen der schulischen IT-Beauftragten an die gestiegenen Anforderungen durch den erhöhten technischen Einsatz (First-Level-Support) angepasst.

Eine Überprüfung des Aufgabenprofils und der Ressourcen für die schulischen IT-Beauftragten wird im Kontext der Gesamtausrichtung des Supportangebots vorgenommen.

2. Wie läuft der Support nach Ende des DigitalPakt ab 2024 weiter?

Ein langfristiges Support-Konzept wird in enger Abstimmung mit den Schulträgern erarbeitet.